

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Maximilian Schell	Az:	082.42
Vorlagen Nr.:	HAU/003/2023	Vorlage erstellt am:	02.01.2023
Gremium:	Gemeinderat	Sitzung am:	30.01.2023
		Status:	öffentlich

TOP 6

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Strafkammern und Schöffengerichte für die Geschäftsjahre 2024-2028

Anlage:

VwV Schöffen

Sachstand:

Die Amtsjahre der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Schöffen und Jugendschöffen enden am 31.12.2023. Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 müssen in diesem Jahr neue Schöffen gewählt werden.

In diesem Verfahren haben die Städte und Gemeinden eine wichtige Aufgabe:

Sie müssen für die Wahl der Schöffen Vorschlagslisten mit Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen. Aufgrund dieser Vorschlagslisten werden dann die Schöffen von Wahlausschüssen, die bei den Gerichten eingerichtet werden, gewählt.

Die genaue Anzahl der für die Wahl der Hauptschöffen und Hilfsschöffen aufzunehmenden Personen wird der Gemeinde bis 24.03.2023 vom Landgericht Baden-Baden mitgeteilt. Der späteste Termin für die Aufstellung der Vorschlagsliste ist der 23.06.2023.

Das Gerichtsverfassungsgesetz fordert eine ausgewogene Vertretung aller Bevölkerungsschichten im Schöffenamt. Zum Schöffen haben der Akademiker wie der Handwerker, der Rentner und die Hausfrau, der Mittzwanziger wie der Sechzigjährige Zugang.

Die Wahl der Schöffen vollzieht sich in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst trifft die Gemeindevertretung eine Vorauswahl aus der Zahl der wählbaren Gemeindebürger. Diese erfasst doppelt so viele Bewerber wie tatsächlich an Schöffen benötigt werden. Aus dieser Zahl wiederum wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht die benötigte Zahl von Jugend- und Erwachsenenschöffen sowie Haupt- und Hilfsschöffen für das Amts- und Landgericht. Wer nicht auf der Vorschlagsliste der Gemeinde steht, kann auch nicht zum Schöffen gewählt werden.

Im Vorfeld der Schöffenvwahl muss der Öffentlichkeit daher nahegebracht werden,

- welche **Einflussmöglichkeiten** die Schöffenv auf Verfahren und Urteilsfindung haben,
- welche **Kompetenzen** sie für die Ausübung des Amtes mitbringen müssen,
- welchen **Anforderungen** die Bewerber und späteren Amtsinhaber genügen müssen und
- welche **Belastung und Verantwortung** auf die Schöffenv zukommen.

Es obliegt den kommunalen Verwaltungen (aber auch den Fraktionen und örtlichen Parteien, die an der politischen Willensbildung mitwirken) diese Aufklärungsarbeit zu leisten.

Nach § 36 Abs. 2 GvG soll die von den Kommunen aufzustellende Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Alter, Geschlecht, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

In den vorrangegangenen Amtsperioden wurden die Personen für die Wahl der Hauptschöffenv und Hilfsschöffenv jeweils vom Gemeinderat vorgeschlagen. Zudem wurden über das Amtsblatt der Gemeinde geeignete Personen gesucht.

Die gegenwärtig amtierenden Schöffenv können (mit ihrem Einverständnis) erneut für die Wahl in die Vorschlagslisten benannt werden. Schöffenv, die bereits zwei Amtszeiten geleistet haben, dürfen ihre Berufung zum Amt eines Schöffenv nach § 35 Nr. 2 b GVG ablehnen.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2019 – 2023 wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.05.2018 durch Wahl beschlossen

- Herr Bernhard Schmidhuber, Rheinstraße 20, Hügelsheim
- Frau Elvine Oster, Schwarzwaldstraße 6, Hügelsheim
- Frau Ingrid Dehmelt, Neue Straße 7a, Hügelsheim
- Herr Winfried Josef Burkard, Eichenstraße 2, 76549 Hügelsheim

in die Vorschlagsliste für die Wahl der Hauptschöffenv und Hilfsschöffenv für die Strafkammern und Schöffengerichte aufzunehmen.

Die Gemeinde erhält keine Nachricht darüber, wer dann auch tatsächlich vom Schöffenvwahlausschuss als Schöffe oder Hilfsschöffe gewählt wird.

Die Verwaltung bittet um entsprechende Vorberatung zur Auswahl der Bewerber/ Bewerberinnen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt zur Kandidatenfindung für die Wahl der Schöffenv und Hilfsschöffenv für die Strafkammer und Schöffengerichte für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 im Amtsblatt der Gemeinde entsprechend zu informieren.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag